



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

Notiz für den Auftraggeber

Dringliche Arbeiten in Wasserläufen

Ziel dieser Notiz

- > Vermeiden von Verschmutzungen des Wassers während den dringlichen Bauarbeiten;
- > Entsorgungsvorschriften für die Materialien.

Dringliche Bauarbeiten

Die dringlichen Bauarbeiten sind im Artikel 57 [GewR](#) definiert (Dringliche Massnahmen):

- > Die Räumungsarbeiten und die Wiederinstandstellung der Schutzbauten während des Ereignisses;
- > Die Arbeiten zur schnellstmöglichen Behebung bestehender Sicherheitsdefizite.

Die im oben erwähnten Artikel geltenden Grundsätze sind:

- > Priorität haben die Massnahmen mit denen die Risiken und Schäden am wirkungsvollsten reduziert werden können.
- > Die dringlichen Massnahmen dürfen langfristige Lösungen nicht beeinträchtigen.
- > Es muss vorgängig bei den betroffenen Dienststellen die nötigen Gutachten und Bewilligungen eingeholt werden. Für Massnahmen, die während des Ereignisses oder unmittelbar danach getroffen werden, ist jedoch keine Bewilligung erforderlich. Das [Tiefbauamt](#) muss über diese Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Minimale, zu respektierende Bedingungen

Folgende Bedingungen müssen bei dringlichen Arbeiten in Wasserläufen respektiert werden:

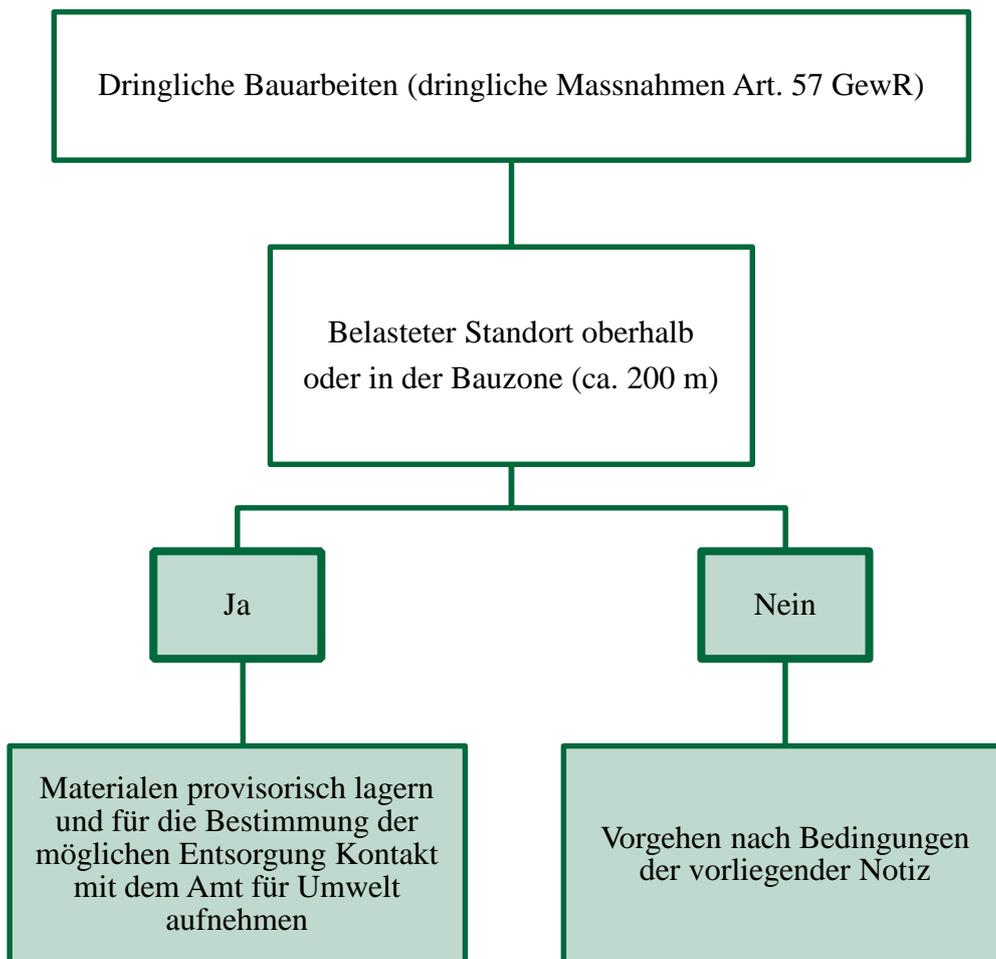
- > Bei den Bauarbeiten dürfen in den eingesetzten Maschinen nur biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden.
- > Wenn Betonarbeiten ausgeführt werden, müssen alle notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um den Abfluss von Zementmilch in den Bach zu vermeiden.
- > Die eventuelle Anwesenheit eines belasteten Standorts im Einzugsgebiet oberhalb oder in der von den Bauarbeiten betroffenen Zone (circa 200 Meter), muss die Bauherrschaft (Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer) im kantonalen Geoportal <http://map.geo.fr.ch> vorgehend überprüfen.
 - > Wenn ein belasteter Standort vorhanden ist, müssen die Materialien provisorisch gelagert werden. Das Amt für Umwelt bestimmt danach den Entsorgungsweg.
 - > Wenn kein belasteter Standort Vorort ist, können die sauberen, natürlichen mineralischen Ausgrabungsmaterialien (Kies, Steinblöcke und Sand, ohne Bauabfälle, Beton usw.) im Umfang der vorliegenden Bauarbeiten valorisiert werden.

Die Grünabfälle (Holz, Pflanzen, Gras, usw) müssen in einer Kompostieranlage verwertet werden;

Andere, verschiedene Abfälle müssen wie folgt entsorgt werden :

- > Brennbare organische Abfälle (Kunststoffe, Stoffe, Papier) müssen in der Verbrennungsanlage (SAIDEF in Posieux) entsorgt werden;
- > Die andern, nicht brennbaren Abfälle (Metalle) müssen in einer Abfall-Sortieranlage entsorgt werden.

1. SYNTHESHEMA



Auskünfte

—
Amt für Umwelt AfU
Sektion Gewässerschutz
Sektion Abfall und Altlasten

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu

Oktober 2015